

ZUM RICHTSVERFAHREN IN DER NEUASSYRISCHEN ZEIT

Betina Faist*

Im 8. und 7. Jh. v. Chr. besaß das neuassyrische Reich eine Ausdehnung, die kein politisches Gebilde zuvor erreicht hatte. Es erstreckte sich vom armenischen Hochland bis zum Persischen Golf und vom Mittelmeer bis zum Zagros-Gebirge. Dieser Erfolg beruhte nicht nur auf militärischer Übermacht und Gewaltanwendung, sondern stützte sich gleichermaßen auf einen erfahrenen Verwaltungsapparat, zu dem auch die Rechtsprechung gehörte. Ihre Erforschung beruht hauptsächlich auf der Auswertung von Prozessurkunden. Bisherige Untersuchungen konzentrierten sich vornehmlich auf die Typologie der Prozessurkunden¹ und die Organe der Rechtsprechung.² Eine umfassende Darstellung des neuassyrischen Gerichtsverfahrens steht aber noch aus.³ Dies dürfte nicht zuletzt auf die verhältnismäßig schmale Quellenbasis zurückzuführen sein.

Mit der Publikation der Texte aus Assur, die seit 1991 systematisch erfolgt und nicht nur die Tontafeln aus Berlin, sondern auch die aus Istanbul betrifft, hat sich diese Lage um einiges gebessert. Eine weitere Bereicherung der Quellenbasis resultierte außerdem aus der Veröffentlichung der neuassyrischen Texte aus Tall Šēḫ Ḥamad/Dūr-Katlimmu, unter denen sich 13 Pro-

* Freie Universität Berlin, Institut für Altorientalistik, Hüttenweg 7, D-14195 Berlin.

Für die Abkürzungen sei auf das Verzeichnis im Chicago Assyrian Dictionary (CAD) verwiesen. Dort nicht enthalten sind folgende Abkürzungen: BATSH: Berichte der Ausgrabung Tall Šēḫ Ḥamad/Dūr-Katlimmu; KAN: Keilschrifttexte aus neuassyrischer Zeit. Neuassyrische Rechtsurkunden; Ladders to heaven: Muscarella, O.W. (Hrsg.), *Ladders to Heaven* (Toronto, 1981); PNA: *The Prosopography of the Neo-Assyrian Empire*; SAAS: *State Archives of Assyria Studies*; Samaria 1925: Reisner, G.A. et al., *Harvard Excavations at Samaria I* (1924), 247; StAT: *Studien zu den Assur-Texten*; TH: Friedrich, J. et al., *Die Inschriften vom Tell Halaf* (AfO Beih. 6, Graz, 1940).

¹ Postgate 1976, 58-62; Jas 1996; ferner Villard 2000.

² Deller 1971; Villard 2004.

³ Dies gilt zumindest für die publizierte Literatur. Die Dissertation von Mishaly, A., *The Neo-Assyrian Judicial System* (Bar-Ilan University, 1995; zitiert in Mishaly 2000, 35) war mir leider nicht zugänglich.

zessurkunden befinden.⁴ Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden eine erste Zusammenfassung umrissen werden.⁵

Die meisten Prozessurkunden stammen aus dem assyrischen Kernland, nämlich aus Assur, Ninive, Nimrūd/Kalḫu und Balāwāt/Imgur-Illil,⁶ wobei die Assur-Urkunden inzwischen fast die Hälfte des gesamten Materials ausmachen. Die restliche Dokumentation kommt aus den westlichen Provinzen des Reiches. Innerhalb dieser Gruppe heben sich Tall Šēḫ Ḥamad/Dūr-Katlimmu und Tall Ḥalaf/Gūzāna zahlenmäßig deutlich ab.⁷ Die untersuchte Zeitspanne umfasst das 8. und 7. Jh. v. Chr., mit einem klaren Schwerpunkt in der Regierungszeit Assurbanipals (668-630 v. Chr.) und hier wiederum in der postkanonischen Zeit (ab 648* v. Chr.).⁸

Die Prozessurkunden zeichnen sich durch ihre lapidare Formulierung aus,⁹ was einerseits die Arbeit am Material erheblich erschwert, andererseits aber ein wichtiges Merkmal eines pragmatisch ausgerichteten Rechtssystems widerspiegelt, in dem allein die Folgen eines Verfahrens – und nicht etwa die Ansprüche bzw. Rechte der Parteien oder die Begründung des Urteils – von Bedeutung sind. Zur Illustrierung möge die folgende Urkunde aus Assur aus dem Jahr 616* v. Chr. genügen (al-Rāfidān 17 33 = SAAS 5 27):

"Prozess, den Ilu-dūrī gegen Il-Dādi vor dem Bürgermeister geführt hat. Das Silber ist vollständig bezahlt worden. Frieden herrscht zwischen ihnen." Es folgen das Datum und die Zeugen.

⁴ K. Deller verfügte in seiner Untersuchung von 1971 über 29 Prozessurkunden. R. Jas konnte 1996 in seinem Buch 62 Texte zusammentragen. Für den vorliegenden Beitrag habe ich 125 Dokumente ausgewertet. Darunter befinden sich noch einige unpublizierte Assur-Texte. Die meisten von ihnen werden in dem von mir vorbereiteten Band KAN 4 zugänglich sein.

⁵ Eine ausführliche Behandlung des Themas Rechtsprechung in neuassyrischer Zeit ist bereits im Gange.

⁶ Einen vorläufigen Überblick bietet Radner 1997/1998.

⁷ Jeweils nur eine Prozessurkunde ist bislang aus Ma'allānāte, Šariza, Gaziantep/Paqarḫubūni (letztere veröffentlicht von Donbaz 1998, 58-60, 72 u. 79) und Samaria/Sāmerīna bekannt.

⁸ Die postkanonischen Datierungen (mit einem Sternchen versehen) folgen der (vorläufigen) Aufstellung von S. Parpola in: Radner 1998, xviii-xx.

⁹ Dies hat dazu geführt, dass keine Einigkeit bezüglich der Kriterien, die eine Prozessurkunde definieren, besteht. Radner 1997/1998, 381a möchte die so genannten Quittungen dieser Textgattung zuordnen, die von anderen Autoren nicht berücksichtigt werden. Es ist zwar richtig, dass manche "Quittungen" einen prozessualen Hintergrund haben, aber für die meisten von ihnen sind auch viele andere Sachverhalte denkbar. Überdies sind diese Urkunden, da sie sich nicht explizit auf einen Rechtsstreit beziehen, für die Analyse des Gerichtsverfahrens wenig ergiebig. Vgl. ferner die Tafel CTN 2 95, die Jas 1996 in seine Textsammlung neuassyrischer Prozessurkunden als Nr. 43 aufnimmt und der Mishaly 2000, 50-51 einen prozessualen Hintergrund entschieden abspricht.

Aus dieser Urkunde erfahren wir lediglich die Namen der beiden Parteien, die Stellung des Beamten, vor dem der Rechtsstreit ausgetragen wurde, und die Folgen des Gerichtsganges, nämlich dass eine Partei der anderen eine bestimmte Summe Silber entrichtet hat. Über den Gegenstand des Streites, die vorgebrachten Beweismittel oder gar die Höhe der erbrachten Leistung informiert uns der Text nicht. Darüber hinaus weisen neuassyrische Prozessurkunden kein einheitliches Format auf¹⁰ und lassen auch kein verbindliches Formular erkennen.¹¹ Wie allgemein altorientalische Urkunden sind sie objektiv stilisiert, und die meisten von ihnen erfüllten die Funktion einer privaten Beweisurkunde und nicht die eines Schriftstücks, das für das Gerichtsarchiv bestimmt war.¹²

Nicht anders als es heutzutage Personen mit gesundem Menschenverstand tun, haben die Leute in Assyrien zunächst versucht, ihre Streitigkeiten durch außergerichtliche Einigungen beizulegen. In den meisten Fällen dürfte diese Einigung mündlich vollzogen worden sein. Eine willkommene Ausnahme bildet die folgende Urkunde aus Ninive (SAA 14 171 = SAAS 5 62):

(Siegelvermerk des Nabû-šallim-aḥḥē, des Sohnes des Pān-Nabû-ṭēmī) "Mannu-kī-māt-Aššūr ergriff Nabû-šallim-aḥḥē im Zentrum von Ninive in Anwesenheit von Nabû-balāssu-iqbi, Kišir-Aššūr (und) Nabû-nādin-aḥḥē. Es ging dabei um eine Ersatzperson für eine Sklavin, über die (Nabû-šallim-aḥḥē) gesagt hatte: 'Bestimmt werde

¹⁰ Hüllentafeln und querformatige Tafeln sind die am häufigsten vorkommenden Formate; hierzu s. Radner 1997/1998, 382, Diagramm 1.

¹¹ Eine erste Gliederung des Materials bot Deller 1971 anhand der Einleitungsformeln. Postgate 1976, 58-62, schlug eine Klassifizierung vor, die den inhaltlichen Aussagen der Texte Rechnung trägt. Jas 1996 entschied sich für eine vornehmlich formale Einteilung der Dokumentation und griff auf diese Weise auf Deller zurück.

¹² Gegen Postgate 1976, 60-61, der die "records of court proceedings" sowie die "records of payment of judicial fine" als "records for the official archives" deutet. Postgate ging davon aus, dass ungesiegelte Tafeln für das Gerichtsarchiv bestimmt waren. Indes haben neue Untersuchungen zu Format und Siegelung der neuassyrischen Texte gezeigt, dass ungesiegelte Urkunden in der Regel Innentafeln von gesiegelten (und meistens nicht mehr erhaltenen) Hüllen sind. Hierzu s. Radner 1997b, 22-42, und spezifisch zu den Prozessurkunden Radner, 1997/1998, 382-387 mit Diagramm 1. Die einzigen Prozessurkunden, die als Abschriften (für ein Gerichtsarchiv?) angesehen werden können, sind: KAN 3 110; SAA 14 104 (= SAAS V 14); SAA 6 265 (= SAAS 5 44); SAA 14 125 (= SAAS 5 42). Eine Abschrift ist zweifelsfrei KAN 3 33:19: 'an-ni-u' GABA.RI e-gír-te šá ina IGI mās+šur-iq-'bi' [x x] [šá-t]ir₅.¹³ Dies (ist) eine Kopie der (Original)urkunde, die vor Aššūr-iqbi [... geschrie]ben wurde.¹⁴ Die Tafel enthält einen Siegelvermerk, ist jedoch erwartungsgemäß nicht gesiegelt. Die Urkunde SAA 14 81 (= SAAS 5 41) ist ein Originaldokument, das jedoch bei einer Behörde deponiert worden sein dürfte. Es behandelt einen Mordfall und wurde für den Fall ausgestellt, dass ein Familienangehöriger des Ermordeten erschiene; zu diesem Aspekt s. Roth 1987, 351-365.

ich eine Ersatzperson bringen', (die) er (aber) nicht geliefert hatte. Nun rückte Mannu-kī-māt-Aššūr von seinen Forderungen an Nabû-šallim-aḥḥē kein bisschen ab, ließ ihn aber gehen. Sobald (Nabû-šallim-aḥḥē) seine Ernte durchgeführt hat, wird er eine Ersatzperson suchen und (sie) bringen". Es folgen das Datum und die Zeugen.

Nabû-šallim-aḥḥē wurde von Mannu-kī-māt-Aššūr vor Zeugen aufgefordert,¹³ ihm die versprochene Ersatzperson für eine Sklavin, die er wahrscheinlich dem Nabû-šallim-aḥḥē abgekauft hatte und die danach geflohen war,¹⁴ zu geben. Nabû-šallim-aḥḥē gelang es offensichtlich, eine Gnadenfrist auszuhandeln.¹⁵ Dies geschah offensichtlich in einem privaten, außergerichtlichen Rahmen. Sollte Nabû-šallim-aḥḥē nach der Ernte die Ersatzperson nicht gebracht haben (was wir leider nicht wissen), so stand es Mannu-kī-māt-Aššūr offen, sich an einen unparteiischen Dritten zu wenden, um sein Begehren in einem gerichtlichen Verfahren geltend zu machen.

Der Akt der Klageerhebung bedurfte keines schriftlichen Dokuments. Die Ladung der gegnerischen Partei war in der Regel eine private Ladung, die von der klagenden Partei mündlich vollzogen wurde. Die meisten Prozessurkunden spiegeln ein urbanes Milieu wider. Dies lässt sich hauptsächlich an den Berufen bzw. Amtsbezeichnungen der Prozessierenden und der Zeugen erkennen, obgleich diese nicht konsequent vermerkt sind. In Bezug auf die Parteien finden sich z.B. folgende Angaben: Schreiber,¹⁶ Goldschmied,¹⁷ Obersänger,¹⁸ Bäckermeister,¹⁹ Teppichknüpfer (?),²⁰ Streitwagenkämpfer,²¹ Händler,²² Priester,²³ Majordomus des Palastes,²⁴ Stadtver-

¹³ Zum Akt des "Ergreifens" bzw. "Packens" als symbolische Geste zur Geltendmachung von privaten Rechten s. zuletzt Dombradi 1996, 295-302.

¹⁴ Vgl. CTN 3 29 (= SAAS 5 13). Zu den Garantieklauseln bei Sklavenverkäufen s. Postgate 1976, 26-28.

¹⁵ Die Urkunde wurde im Monat Simānu, dem dritten Monat des assyrischen Kalenders, aufgesetzt. Wenn man davon ausgeht, dass die Ernte im vierten Monat (Juni/Juli in unserem Kalender) stattfand, dann betrug die Gnadenfrist einen Monat.

¹⁶ SAA 14 104 (= SAAS 5 14): Nabû-šarru-ušur, *tuṣšarru*; SAA 14 183 (= SAAS 5 2): Aqru, *tuṣšarru*.

¹⁷ StAT 2 242: *šarrāpē*.

¹⁸ StAT 2 8: Aššūr-bēl-ilāni, *nargallu ša Aššūr*.

¹⁹ SAAB 9 (1995), Nr. 80: Rēmāni-Issār, *rab āpi'ē*.

²⁰ Nicht explizit, aber durch prosopographischen Vergleich höchstwahrscheinlich: RA 22 (1925), 145 (= SAAS 5 46): Dād-aḥḥē, *ḥundurāiu*; AfO 42/43 (1995/96), 90 (= SAAS 5 18): Mudammiq-Aššūr, *ḥundurāiu*; RA 24 (1927), 112 (= SAAS 5 31): Aššūr-rēšī-išši, *ḥundurāiu*, Mudammiq-Aššūr, *ḥundurāiu*.

²¹ BATSH 6 110: Raḥīmi-il, *bēl narkabti* (vgl. auch BATSH 6 109).

walter,²⁵ Vertrauter des Königs,²⁶ Eunuch.²⁷ Den höchsten Amtsträgern wie z.B. dem Kronprinzen, einem königlichen Eunuchen oder der Haremsleiterin begegnet man erwartungsgemäß in den Prozessurkunden aus der Hauptstadt Ninive.²⁸ Wie Streitfälle auf dem Land und den Dörfern ausgetragen wurden, deren Bevölkerung zum Teil in halbfreiem Zustand lebte und von Großgrundbesitzern abhängig war, bleibt uns leider verborgen.

Anders als im klassischen Athen oder in der Römischen Republik, wo Frauen nicht selbständig vor Gericht auftreten konnten (in Rom brauchten sie z.B. einen *tutor* "Vormund"), sind Frauen in Assyrien prozessfähig.²⁹ Dies erklärt sich aus der allgemeinen Rechtsstellung von Frauen in der neuassyrischen Gesellschaft, die ihnen grundsätzlich Vermögens- und Geschäftsfähigkeit zuerkannte.³⁰

Sklaven konnten ebenfalls Geschäfte abschließen, Eigentümer von Immobilien sein und einen eigenen Beruf ausüben.³¹ Sie hatten zwar Parteifähigkeit im Prozess, doch die Vollstreckung des Urteils konnte logischerweise nur über den Eigentümer betrieben werden. So bezahlte Šarru-ēmuranni die Bußleistung für seinen Sklaven Uššabi, der beim Diebstahl *in flagranti delicto* ertappt worden war.³² Ein anderes Mal entschied sich der Eigentü-

²² StAT 2 173+174: *tamkārē mušurāia*; BATSH 6 35: Aḥ-abū, *tamkār sisē*.

²³ StAT 2 8: Aššūr-šarru-ušur, *šangū ša Šarrat-nipḥa*; Iraq 25 (1963), Tf. 23 (BT 118 = SAAS 5 3): Šumma-ilu, *šangū*.

²⁴ CTN 3 7 (= SAAS 5 50) u. CTN 3 70 (= SAAS 5 56): *rab ekalli*.

²⁵ Samaria 1825 (= SAAS 5 52): *rab ālāni*.

²⁶ VAT 19510 (unpubl.): Ubrī, *ša qurbūte*; BATSH 6 109: Bēl-šarru-ušur, *ša qurbūte*; BATSH 6 199: Šarru-nūrī, *ša qurbūte*, [...] -Issār, *ša qurbūte*.

²⁷ Iraq 16 (1954), 55 (ND 2301 = SAAS 5 34): *ša rēši*.

²⁸ SAA 6 264 (= SAAS 5 1): *mār šarri*; SAA 14 15 (= SAAS 5 29): Ninuāia, *ša rēš šarri*, Bēl-šarru-ušur, *ša šēpē*; SAA 6 83 (= SAAS 5 35): *šakintu*.

²⁹ Vgl. StAT 2 39+40; StAT 2 43+44; StAT 2 172; StAT 2 313 (hier wird die Frau durch zwei Männer vertreten, die vielleicht als eine Art Treuhänder zu verstehen sind); AoF 24 (1997), 129 (= SAAS 5 28); SAA 6 83 (= SAAS 5 35); SAA 14 156 (= SAAS 5 5); CTN 3 30 (= SAAS 5 25); CTN 3 29 (= SAAS 5 17).

³⁰ Vgl. Radner 1997b, 200 mit Anm. 1055. Bezüglich der dort gemachten Aussage, dass Frauen nicht als Zeuginnen in Urkunden vorkämen, s. CTN 2 19:24: IGI ^f*Su-ni*-[...]; StAT 2 31: Rs. 4 (Tafel) + StAT 2 32: Rs. 6 (Hülle): IGI ^f*m-zi-a-a*; StAT 2 67: Rs. 4: IGI ^f*ke-e-a-u-tú* (Vertragszeugin eines Kupferdarlehens aus dem Jahr 687 v. Chr.), und ferner StAT 2 84: Zehn Frauen werden (als Augenzeuginnen?) in einer Prozessurkunde erwähnt, in der eine weitere Frau die beschuldigte Partei ist.

³¹ Siehe Radner 1997b, 219-224.

³² CTN 2 92 (= SAAS 5 39); vgl. auch SAA 14 156 (= SAAS 5 5) und StAT 2 39+40.

mer, den beklagten Sklaven anstelle der Geldbuße zu geben.³³ Leider gibt es kaum Informationen in Bezug auf die juristische Stellung von Fremden. Eine Zeugenverfügung aus Assur legt nahe, dass Fremde Zugang zur assyrischen Gerichtsbarkeit haben konnten.³⁴ Laut dieser Urkunde sollte Ḫakkubāia, in dessen Haus Unrecht gegen ägyptische Händler, die als seine Gäste (*ubārāte*) bezeichnet werden, verübt wurde, zur Zeugenaussage vor Gericht erscheinen.

Der erwähnte Text gehört zu dem so genannten Archiv der Ägypter aus Assur, das aus der postkanonischen Zeit datiert.³⁵ Eine eingehende Untersuchung dieses Fundkomplexes steht noch aus. Dennoch gewinnt man bei einer ersten Betrachtung den Eindruck, dass es eine etablierte ägyptische Gemeinschaft in Assur gab, die in das (private) Rechtsleben der Stadt integriert war.³⁶ Personen ägyptischer Herkunft sind als Gläubiger und Eigentümer von Immobilien und Sklaven belegt, sie kommen häufig als Zeugen vor, konnten ihr Vermögen an ihre Kinder vererben und nahmen wie andere Stadtbewohner die Rechtsprechung in Anspruch.

Aus den Texten erfährt man zwar in der Regel den Gegenstand des Rechtsstreites (eine Person, Tiere, eine Metallsumme oder eine unerfüllte Leistung), selten aber den konkreten Sachverhalt, um den es gegangen sein mochte. In den meisten Fällen kann man mit einiger Sicherheit nur das Rechtsgebiet, in dem sich die Auseinandersetzung vollzog, ausmachen.³⁷ In dieser Hinsicht sind zu erwähnen: Ehe- und Erbrecht, Bürgschaft und Pfand, Darlehen, Kauf, Pacht, Gesellschaft.

Über den Ort der Rechtsprechung sind wir noch schlechter informiert.³⁸ Der Hinweis auf Eidesleistungen und Ordalprozeduren vor Götterstatuen

³³ SAA 6 265 (= SAAS 5 44).

³⁴ StAT 2 173+174.

³⁵ Das Archiv umfasst laut Fundinventar 93 Tontafeln. Donbaz und Parpola 2001 haben längst 62 Texte, die in Istanbul aufbewahrt werden, veröffentlicht. In Berlin konnten bislang 25 Stück identifiziert werden (KAN 3 78 bis 101 und KAV 189).

³⁶ Bisher ging man davon aus, dass die Ansiedlung der Ägypter im Zusammenhang mit den Ägyptenfeldzügen Asarhaddons (680-669 v. Chr.) und Assurbanipals (668-630 v. Chr.) und den damit verbundenen Deportationen stand (Onasch 1994), so dass die angedeutete soziale Integration innerhalb von einer Generation erreicht worden wäre. Die neuen Textveröffentlichungen (s. Fußnote 35) legen jedoch ein differenzierteres Bild nahe und man muss sicherlich auch mit älteren Gruppen rechnen.

³⁷ Hierfür sei auf die Kommentare zu den einzelnen Texten bei Jas 1996 verwiesen.

³⁸ Die Urkunde CTN 2 95 (= SAAS 5 43) aus Nimrūd erwähnt das Büro des Palastschreibers (*ina bīt tupšar ekalli*), in dem eine Abschlusszahlung (*šalluntu*) geleistet wird. Es ist umstritten, ob es sich dabei um Blutgeld handelt, d.h. ob der Text überhaupt einen prozessualen Hintergrund hat; s. zuletzt Mishaly 2000, 50-51.

oder -symbolen legt die Vermutung nahe, dass der Tempel bzw. ein Tempeltor Ort von Gerichtsverhandlungen sein konnte. Ob es darüber hinaus eine selbständige Tempelgerichtsbarkeit gab, ist aufgrund der Quellenlage nicht eindeutig zu beantworten.³⁹ In Betracht kommen die Adad-Tempel in Gūzāna und in Kannu⁴⁰ sowie der Aššūr-Tempel in Assur.⁴¹

Dessen ungeachtet lag die Rechtsprechung in neuassyrischer Zeit vornehmlich in den Händen von Beamten.⁴² Der assyrische König stellte zwar die höchstrichterliche Autorität dar,⁴³ ließ sich aber aus praktischen Gründen

³⁹ Die Mehrheit der in Frage kommenden Urkunden weisen m.E. lediglich darauf hin, dass der Rechtsstreit aus verfahrenstechnischen Gründen im Tempel ausgetragen wurde (sicherlich unter Mitwirkung eines oder mehrerer Priester), nicht aber dass es eine vom Tempel selbständig ausgeübte Gerichtsbarkeit gab (für mögliche Ausnahmen s. die folgenden Anmerkungen). Die knappe Formulierung der Texte stellt sich dabei als schwer zu überwindende Hürde dar. Nach meinem Ermessen können folgende Gruppen unterschieden werden: 1. Prozessverfahren vor einem säkularen Richter mit vollzogener Ordalprozedur (hierzu weiter unten): SAAB 9 (1995), Nr. 111; StAT 2 127; SAA 6 264 (= SAAS 5 1); SAA 6 238 (= SAAS 5 47); TH 110 (= SAAS 5 48); 2. Ordalverfügung: StAT 2 312; 3. Eidesverfügung (Beweisurteil): StAT 2 311; KAN 3 45; KAN 3 54; KAN 3 63; AoF 24 (1997), 121 (= SAAS 5 55); CTN 3 70 (= SAAS 5 56); BATSH 6 117; 4. Prozessverfahren mit vollzogenem Eidesbeweis: TH 106 (= SAAS 5 24); RA 22 (1925), 145 (= SAAS 5 46); 5. Unklar: SAAB 9 (1995), Nr. 80.

⁴⁰ SAA 14 84 (= SAAS 5 7); Ladders to heaven, 126 (SAAS 5 11); TH 107 (= SAAS 5 10). In den ersten beiden Urkunden fällt der Gott selbst das Urteil. Für die Frage, wie dies geschah, sind wir leider nur auf Vermutungen angewiesen. Von Bedeutung ist die Tatsache, dass im zweiten Text der 2. Zeuge ein Adda-qatar, *šangū ša Adad*, ist. Die Lokalisierung der Ortschaft Kannu ist unsicher; sie wird entweder im Osttigrisland (so zuletzt Schwemer 2001, 627-628) oder im Westen (so zuletzt Radner 1997b, 11 mit Anm. 34) gesucht.

⁴¹ RA 24 (1927), 112 (= SAAS 5 31); Assur 2 (1979), 107 (= SAAS 5 13); RA 22 (1925), 145 (= SAAS 5 46). Im ersten Fall ist Taqīša, *šangū ša Aššūr*, der Richter. In derselben Funktion sind im zweiten Text Dādi-ēreš, *šangū šaniu* (zu diesem Amt s. Menzel 1981, 196-197), und in der dritten Urkunde Akullānu, der zwar hier ohne Berufsbezeichnung, aber zweifelsfrei mit dem gleichnamigen Priester des Aššūr-Tempels zu identifizieren ist (vgl. PNA I/1, 95b, Nr. 1), belegt. Vgl. ferner Iraq 25 (1963), Tf. 23 (BT 118 = SAAS 5 3), eine Urkunde aus Balāwāt, in der Šumma-ilu, *šangū*, zusammen mit dem *sartennu* richtet. Šumma-ilu ist gleichzeitig die klagende Partei! Der Gott Aššūr stand bereits in altassyrischer Zeit in enger Verbindung mit der Rechtsprechung. Das so genannte *hamrum* diente sowohl in Kaneš als auch in Assur als Gerichtsort und war im ersten Fall mit Sicherheit und im zweiten Fall mit großer Wahrscheinlichkeit an die jeweiligen Aššūr-Tempel angegliedert; s. Schwemer 2001, 237-263. In Bezug auf den Wettergott s. weiter unten.

⁴² Postgate 1974, 417-419 betont, dass die neuassyrische Rechtsprechung ein Teil der Verwaltung war. In diesem Punkt unterschied sie sich grundsätzlich von der griechischen Gerichtsorganisation des 4. Jh. v.Chr., die sich bekanntlich auf Geschworenengerichte athener Bürger stützte, die jeweils durch Los gewählt wurden.

⁴³ Zur Rolle des assyrischen Herrschers nach altorientalischer Weltanschauung s. Maul 1999.

durch Beamte vertreten.⁴⁴ Dementsprechend sind bislang keine Prozessurkunden bekannt, in denen der König als Richter vorkommt.⁴⁵ Die bei weitem am häufigsten in richterlicher Funktion vorkommenden Beamten waren der *ḫazannu* "Bürgermeister", der *sukkallu* "Wesir" und der *sartennu* "Generalvogt".⁴⁶ Während der erste die höchste städtische Autorität darstellte (zumindest in der zweiten Hälfte des 7. Jh. v. Chr.),⁴⁷ gehörten die beiden anderen zu den höchsten Funktionären des Staates – sie hatten etwa die Stellung eines heutigen Staatsministers.⁴⁸ Zwar konnten die Beamten zu zweit, seltener zu dritt die Prozesse leiten, doch kommen sie meistens als Einzelrichter vor. In diesem Punkt unterschied sich die assyrische Gerichtsorganisation von der babylonischen, wo stets Richterkollegien überwogen.

Man wird wohl annehmen können, dass sich die streitenden Parteien nicht direkt an den Richter wandten, sondern zunächst von Gerichtsdienern empfangen wurden, welche die Voraussetzungen für den Prozess prüften und zugleich versuchten, den Streit gütlich zu beenden. Dies scheint umso notwendiger bei hohen Funktionären wie dem *sartennu* und dem *sukkallu*, die in Ninive residierten und zur Rechtsprechung in Assur, Imgur-Ilil, Gū-

⁴⁴ Bezeichnenderweise wird in diesem Zusammenhang das Wort für "Richter" (*dajjānu*) nicht benutzt, obwohl es im neuassyrischen Vokabular vorhanden war; s. hierzu Radner, 1997/1998, 381-382. Mit Ausnahme des *sartennu* (s. Anm. 46) stellte die Rechtsprechung nicht die Hauptaufgabe der entsprechenden Beamten dar.

⁴⁵ Laut königlicher Korrespondenz werden dennoch Personen angeklagt bzw. Missstände denunziert, die heute Gegenstand von Strafprozessen sein würden. Darüber hinaus gibt es in den Briefen private Klagen, die sich in der Regel auf Amtsmisbrauch von Funktionären beziehen. Postgate 1974 und 1980 nimmt diesbezüglich an, dass es eine königliche Sondergerichtsbarkeit gab (akk. *abat šarri zakāru* "das Wort des Königs aussprechen"), die allen Untertanen zugänglich war, für den Fall, dass sie von Beamten rechtswidrig überführt wurden. Hierzu s. ergänzend Garelli 1989 und Mattila 2000, 167.

⁴⁶ Nach der neuen Untersuchung von Mattila 2000, 77-90 u. 164 gehört die Rechtsprechung zum Haupttätigkeitsbereich des *sartennu*. Trotzdem scheint mit Radner 2003, 888, Anm. 29 eine Übersetzung mit "Oberrichter" zu kurz zu greifen. Einen allgemeinen Überblick über die Richtenden bieten Radner, 1997/1998, 382 mit Diagramm 2; Mattila 2000, 88-89; Villard 2004, 174-177. Folgende Nachträge sind zu beachten: 1. Der *rab ḫanšē* in StAT 2 165 (A. 1880) u. StAT 2 166 (A. 1888) muss *rab nuḫatimmē* "Chefkoch" gelesen werden. 2. Zu den Richtenden sind die *rabûti* "Große" der Stadt Assur hinzuzufügen (StAT 2 173+174).

⁴⁷ Hierzu s. Kinnier Wilson 1972, 7-12 (bezogen auf Kalḫu); Klengel-Brandt/Radner 1997, 152-155 (bezogen auf Assur); Radner 2003, 889.

⁴⁸ Nach der Darstellung von Mattila 2000 waren sie zusammen mit fünf weiteren Amtsträgern die "king's magnates", Mitglieder des Kronrates, engste Berater des assyrischen Herrschers. Zum *sartennu* s. Anm. 46. Zum *sukkallu* s. Mattila 2000, 91-106 u. 164-165. Er wirkte besonders in Babylonien, wo er den König vertrat, und war im militärischen Bereich tätig.

zāna oder Dūr-Katlimmu zwangsläufig angereist sein müssen.⁴⁹ In dieser Art Vorverfahren könnte die Hauptfunktion eines bislang nicht näher definierten Gerichtsdieners, assyrisch *ša pān dēnāni* bzw. *ša pān dēnāti* (wörtlich "der vor den Rechtsentscheidungen steht"), zu suchen sein.⁵⁰

Es ist nicht einfach, das Verhältnis zwischen den verschiedenen richtenden Beamten auszumachen. Sie stellten sicherlich nicht unterschiedliche Instanzen des gerichtlichen Verfahrens dar.⁵¹ Ihre sachlichen Zuständigkeiten waren auch nicht klar definiert – zumindest nicht in dem Maße, wie unser Klassifizierungsdrang es uns wünschen lässt. Dennoch kann man feststellen, dass die meisten Delikte (Diebstahl, Tötung) von dem *sukkallu* und dem *sartennu* gerichtet wurden,⁵² während der *ḥazannu* hauptsächlich in "zivilrechtlichen" Prozessen tätig war.⁵³ Darüber hinaus ist es sicherlich kein Zufall, dass *sartennu* und *sukkallu*, die zu den höchsten Amtsträgern des assyrischen Staates zählten, für die Anordnung von Ordalprozeduren zuständig waren.⁵⁴

Somit kommen wir zum Thema des Beweisverfahrens. Man wird wohl davon ausgehen können, dass der Richter zunächst die Parteien befragte und dass diese ihre entsprechenden Standpunkte äußerten.⁵⁵ Es gibt bislang keinen Hinweis darauf, dass diese Aussagen beidete Erklärungen waren. Da es

⁴⁹ Dies dürfte zumindest für die meisten Fälle zutreffen; vgl. aber Anm. 51. Zudem muss der *sukkallu* durch seine militärischen Kompetenzen häufig unterwegs gewesen sein; vgl. Mattila 2000, 103-104.

⁵⁰ Belege bei Jas 1996, 101 s.v. *ša pān dēnāni* und *ša pān dēnāti* und bei Villard 2004, 180-182. Hinzuzufügen ist KAN 3 32:19', 20'.

⁵¹ Gewiss bedeutet dies nicht, dass ihre unterschiedlichen Positionen innerhalb der Verwaltungshierarchie nicht wahrgenommen wurden. Vgl. SAA 6 133 (= SAAS 5 32), in der vier Diebe, die mit gestohlenem Gut festgenommen worden waren, vor der Androhung, nach Ninive zu dem *sukkallu* und *sartennu* geschickt zu werden, ihre Schuld bekennen.

⁵² SAAB 9 (1995), Nr. 97; SAAB 9 (1995), Nr. 111; SAA 6 264 (= SAAS 5 1); SAA 6 265 (= SAAS 5 44); TH 110 (= SAAS 5 48).

⁵³ VAT 15579 (unpubl.); StAT 1 35 (= SAAS 5 19); AfO 32 (1985), 42; KAN 3 3; KAN 3 90; Iraq 16 (1954), 54 (ND 2091 = SAAS 5 4); CTN 3 31 (= SAAS 5 9); Iraq 25 (1963), Tf. 23 (BT 118 = SAAS 5 3).

⁵⁴ So schon Mattila 2000, 90. SAAB 9 (1995), Nr. 111 (*sukkallu*); SAA 6 264 (= SAAS 5 1: *sartennu*); SAA 6 238 (= SAAS 5 47: *sukkallu* und *sartennu*); TH 110 (= SAAS 5 48: *sartennu*). Ordalprozeduren, deren anordnende Autorität unklar bleibt: StAT 2 312; StAT 2 127.

⁵⁵ Parteiaussagen werden gelegentlich protokolliert. Am häufigsten ist es die Aussage des Klägers: ZA 73 (1983), 252 (= SAAS 5 16); AoF 24 (1997), 129 (= SAAS 5 28); SAAB 9 (1995), Nr. 111; StAT 2 172 (frag.); KAN 3 60; KAN 3 63 (frag.); KAN 3 64. Aussagen der beiden Parteien: KAN 3 111; BATSH 6 20; TH 106 (= SAAS 5 24); TH 110 (= SAAS 5 48). Aussage des Beklagten: StAT 2 197; SAA 6 133 (= SAAS 5 32; hier wird auch der Richter wörtlich zitiert!). Unklar: BATSH 6 24.

keinen Berufsstand von Anwälten gab, war die Beweisführung grundsätzlich Sache der Parteien. Wie auch sonst in Mesopotamien sind sowohl die Zeugenaussage⁵⁶ als auch der Urkundenbeweis⁵⁷ dokumentiert, obgleich der Zeugenaussage eine größere Bedeutung zukam.⁵⁸ Die Richter konnten zusätzliche Beweise fordern, wie es überlieferte Zeugenverfügungen nahelegen.⁵⁹ Mangels oder ungeachtet anderer Beweise konnten sie eine der Prozessparteien zum Beweiseid überstellen,⁶⁰ der auf die Situation genau passend formuliert war.⁶¹ In den verfügbaren Quellen ist es immer die beschuldigte Partei, die sich durch einen assertorischen Eid von einem Verdacht "reinigen" soll – man spricht daher von einem "Reinigungseid".

Der Parteieid war prozessentscheidend: Leistete der Beschuldigte den auferlegten Eid, wurde er freigesprochen (Verb *zakû*) und der Kläger hatte den Prozess verloren. Weigerte er sich, den Eid abzulegen (Verb *tuāru*), dann musste er seinen Kläger befriedigen. Die Entscheidung in diesem Verfahren wurde letztendlich einer Gottheit zugeschoben, denn der Schwörende unterwarf sich für den Fall des Falscheides der Rache des Schwurgottes.⁶² In dieser Funktion sind explizit Adad und Nabû genannt.⁶³ Mit dem Parteieid

⁵⁶ Unter den Zeugen muss man zwischen Vertragszeugen (die dem Abschluss des umstrittenen Rechtsgeschäfts beigewohnt haben), Verwandten (wenn es um den Nachweis über den Personenstand geht) und Augenzeugen (hauptsächlich bei Deliktprozessen) unterscheiden: AfO 42-43 (1995/96), 90 (= SAAS 5 18); KAN 3 110; SAA 14 171 (= SAAS 5 62); BATSH 6 35; BATSH 6 109b; BATSH 6 110; SAAB 2 (1988), 24 (= SAAS 5 30); StAT 1 35 (= SAAS 5 19); StAT 2 197; SAAB 9 (1995), Nr. 97; StAT 2 173+174; SAA 6 133 (= SAAS 5 32); BATSH 6 71. Nur in einem Fall (BATSH 6 35) ist eine beeidete Zeugenaussage belegt.

⁵⁷ Urkundenbeweis: CTN 3 29 (= SAAS 5 17); BATSH 6 109; KAN 3 110; ferner SAAB 9 (1995), Nr. 80. In den ersten zwei Fällen wird die Urkunde als *dannutu* bezeichnet. In den letzten zwei als *egertu*. Zur neuassyrischen Eigenbegrifflichkeit für Rechtsurkunden s. Radner 1997b, 52-67.

⁵⁸ Dies legt nicht nur die Anzahl der Belege nahe, sondern auch die Tatsache, dass in einem Fall der Inhalt der Urkunde durch Eid bestätigt werden musste; s. Radner 1997a, 118-125.

⁵⁹ StAT 1 35 (= SAAS 5 19); StAT 2 197; BATSH 6 110.

⁶⁰ Siehe Anm. 39.

⁶¹ StAT 2 311; AoF 24 (1997), 121 (= SAAS 5 55); CTN 3 70 (= SAAS 5 56).

⁶² Zwei Texte könnten Hinweise auf ein Reinigungsritual enthalten, das die Eideserklärung begleitete: AoF 24 (1997), 121 (= SAAS 5 55); CTN 3 70 (= SAAS 5 56). Vgl. dagegen Radner 1997a, 123-124, die diese Passagen mit dem Ordalismus (Gottesurteil durch Wasserprobe) verbindet. Beweiseid und Ordal stehen in einem engen Zusammenhang, sowohl hinsichtlich ihrer Funktion im Gerichtsverfahren als auch ihrer Form (hierzu s. Frymer-Kensky 1977, 43-49). Daher verwundert es nicht, dass die neuassyrischen Urkunden für beide Prozeduren nahezu dieselbe Terminologie benutzen. Im vorliegenden Beitrag wurde ein Beweisverfahren nur dann als Ordal betrachtet, wenn es ausdrücklich als solches bezeichnet ist.

⁶³ Adad: KAN 3 54; TH 106 (= SAAS 5 24). Nabû: StAT 2 311.

eng verbunden war das Gottesurteil (Ordal).⁶⁴ Die überlieferten Texte erwähnen lediglich den rechtserheblichen Teil des Verfahrens, nämlich dass ein Ordal von einem weltlichen Richter auferlegt wurde (*ḥursān emādu*) bzw. dass die beschuldigte Partei zum Ordal ging (*ana ḥursān alāku*) und/oder das Ordal verweigerte (*issu ḥursān tuāru*); im letzten Fall galt ihre Schuld als bewiesen.⁶⁵ Abgesehen davon, dass ein Reinigungsseid stattfinden konnte (in den zwei vorhandenen Belegen wurde er vor Šamaš geleistet),⁶⁶ erfährt man über das Procedere leider nichts. Erwähnenswert scheint die Tatsache, dass die Bedeutung von Šamaš als Gott des Rechts und der Gerechtigkeit, die ihm die Zeugnisse der offiziellen Ideologie beimessen, sich in den Prozessurkunden nicht gleichermaßen niederschlägt.

Der Sonnengott konkurriert hier mit anderen Gottheiten, insbesondere mit Adad, dessen Heiligtümer nicht nur als Eidesstätten dienen konnten, sondern – im Falle der Tempel in Gūzāna und Kannu' – vielleicht auch eine selbständige Gerichtsbarkeit ausübten. Adads Bedeutung im assyrischen Rechtsleben ist nicht neu. Neben Aššūr nahm er bereits in altassyrischer Zeit eine herausragende Position als Eides- und Schwurgottheit ein.⁶⁷ Während der mittellassyrischen Zeit erfreute sich Adad weiterhin einer großen Beliebtheit (dies zeigt vornehmlich das Onomastikon), doch eine spezifische Beziehung zum Rechtsleben ist erst wieder in neuassyrischer Zeit nachweisbar. Neben den bereits angeführten Aspekten sind noch die Poenalklauseln des neuassyrischen Vertragsrechts zu nennen, in denen der Adad-Tempel als Empfänger von Geldstrafen und von geweihten Personen vorgesehen ist.⁶⁸

Die überlieferten Prozessurkunden lassen insgesamt den Eindruck entstehen, dass zuerst versucht wurde, eine Schlichtung des Rechtsstreites zu erzielen bzw. einen Vergleich zwischen den Prozessparteien zustande zu

⁶⁴ Siehe Anm. 39. Zum Thema des Ordalismus im Alten Orient s. Frymer-Kensky 1977. Sie konnte damals nur zwei neuassyrische Urkunden auswerten (S. 415-418). Jetzt auch van Soldt 2003. Vgl. ferner das neuassyrische Memorandum über zwei Ordalprozeduren in: Kataja 1987.

⁶⁵ Die Deutung des Verbs *tuāru* in diesem Ausdruck ist umstritten. Die meisten Autoren folgen Frymer-Kensky 1977, 521-522 u. 385-387 und übersetzen "to fail, to lose, to convict" (bei der Ordalprüfung unterliegen, versagen), so z.B. Gurney 1983, 10-12; Jas 1996, 9-10; van Soldt 2003, 128. Anders Postgate 1976, 166 ad Nr. 47: "to refuse", dem hier gefolgt wird, und auch Schwemer 2001, 616 mit Anm. 4983.

⁶⁶ SAAB 9 (1995), Nr. 111; StAT 2 312.

⁶⁷ Überdies scheint die Verbindung des Wettergottes mit der Gerichtsbarkeit in der 1. Hälfte des 2. Jt. ein verbreitetes Phänomen in Nordmesopotamien gewesen zu sein; s. Schwemer 2001, 249-256.

⁶⁸ Siehe Schwemer 2001, 573-637.

bringen.⁶⁹ Ein förmliches, autoritatives Urteil dürfte daher als letztes Mittel der Streitbeilegung gegolten haben. Mit drei Ausnahmen bekommt stets die klagende Partei recht.⁷⁰ Ein nicht kodifiziertes Gewohnheitsrecht dürfte die Grundlage der Rechtsprechung gebildet haben. Eine Gesetzessammlung ist aus neuassyrischer Zeit nicht bekannt,⁷¹ so dass die in den Prozessurkunden verzeichneten Sanktionen die wichtigste Quelle für unsere Kenntnis der geltenden Rechtsnormen darstellen. Die meisten Sanktionen bestanden aus Ersatz- und Bußleistungen⁷² bzw. Schuldknechtschaft bei Zahlungsunfähigkeit⁷³ und werden in den Urkunden überwiegend als vollzogene Handlungen stilisiert.⁷⁴ Als zukünftige Handlungen sind insbesondere Beweisurteile formuliert. In solchen Fällen ist manchmal eine Bürgschaft,⁷⁵ eine Pfandstellung⁷⁶ oder ein Zins⁷⁷ als Sicherung vorgesehen.

⁶⁹ Folgende Beobachtungen seien in diesem Zusammenhang erwähnt: Selten wird das Ergebnis eines Prozesses als Folge eines förmlichen Urteils (*dēnu emādu*) dargestellt, sondern vielmehr als ein Ausgleich. Der Richter bleibt dabei nicht selten unerwähnt. Der Beklagte wird niemals schuldig gesprochen; er erscheint lediglich als unterlegene Partei. Vgl. schließlich AoF 24 (1997), 129 (= SAAS 5 28), eine Urkunde, die einen einmaligen Einblick in die mündlichen Verhandlungen, die das Kernstück jedes Prozesses bildeten, gewährt und die gütliche Einigung zwischen den Parteien – selbst bei Versklavung der unterlegenen Partei – deutlich zum Ausdruck bringt. Otto 1998, 282–283, spricht in diesem Zusammenhang von "Zügen eines Schiedsverfahrens" und bezeichnet den Urteilsspruch als einen "Streitbeendigungsvorschlag", der mit der "Säkularisierung des Prozessrechts" im 1. Jt. v. Chr. einhergehe.

⁷⁰ Die Ausnahmen sind: BATSH 6 35; KAN 3 37; StAT 1 33. Die Zurückweisung der Klage in der ersten Urkunde ist nicht mit einer Strafe verbunden. Für falsche Anklagen (und auch für falsche Zeugenaussagen) sind in den Rechtssammlungen Mesopotamiens Strafen vorgesehen. Hierzu Haase 2000.

⁷¹ Der Codex Hammurapi war jedoch bekannt, s. hierzu Lambert 1989.

⁷² S. z.B. SAAB 9 (1995), Nr. 97; KAN 3 54; RA 22 (1925), 145 (= SAAS 5 46); StAT 2 311. Eine Umwandlung der Strafe findet sich in den folgenden Texten: SAAB 5 (1991), Nr. 66 (statt einer Geldstrafe eine Frau und ein Mann); SAA 6 265 (= SAAS 5 44: statt 210 Minen Kupfer ein Sklave). Umstritten: Ladders to heaven, 126 (= SAAS 5 11); s. zuletzt Fales 1997.

⁷³ S. z.B. AoF 24 (1997), 129 (= SAAS 5 28); ZA 73 (1983), 252 (= SAAS 5 16); StAT 2 8; StAT 2 229; VAT 20374 (unpubl.).

⁷⁴ Der Leistungsempfänger ist in der Regel die Partei, die Recht bekommen hat. In einem Fall handelt es sich jedoch um eine dritte Person, zu der der ursprüngliche Leistungsempfänger in einem Schuldverhältnis steht und die auf diese Weise befriedigt wird: BATSH 6 2.

⁷⁵ BATSH 6 123; Iraq 25 (1963), Tf. 23 (BT 115 = SAAS 5 36); Iraq 25 (1963), Tf. 23 (BT 118 = SAAS 5 3).

⁷⁶ SAAB 5 (1991), Nr. 11 (= SAAS 5 33).

⁷⁷ StAT 2 198.

Das Gerichtsurteil war verbindlich und in der Regel unanfechtbar.⁷⁸ Seine Vollstreckung dürfte in den Händen der Parteien gelegen haben. Wurde es als bereits vollstreckt dargestellt, erfolgte seitens der Prozessparteien der Klageverzicht.⁷⁹ Bei Verletzung des Klageverzichts drohte eine Geldstrafe⁸⁰ und / oder eine göttliche Sanktion.⁸¹ Diese Sicherungsklauseln waren integrierende Bestandteile des neuassyrischen Vertragsformulars und wurden von den bestehenden Rechtsvereinbarungen (besonders vom Kaufvertragsformular) übernommen. Die Änderung eines Urteils durch Einspruch der betroffenen Partei (Appellation) in einer Urkunde aus Assur stellt bislang einen Einzelfall dar.⁸²

Eine Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht im modernen Sinne gab es nicht. Straftaten, die sich gegen private Rechtsgüter richteten, wurden durch private Sanktionen geahndet, hauptsächlich durch Bußzahlungen.⁸³ Bei Unfähigkeit zur Zahlung der Geldstrafe konnte ersatzweise die Versklavung des Täters bzw. dessen Familie erfolgen.⁸⁴ Die Todesstrafe ist lediglich

⁷⁸ In einigen Fällen gibt sich der Kläger mit einer niedrigeren Geldbuße, als ursprünglich festgelegt, zufrieden: SAA 14 107 (= SAAS 5 12); CTN 3 31 (= SAAS 5 9).

⁷⁹ In den meisten Fällen handelt es sich um die *šulmu*-Klausel, deren Formulierung in der Regel folgendermaßen lautet: *šulmu ina birtēšunu* "(Rechts)frieden herrscht zwischen ihnen". Zu den Klageverzichtsklauseln im neuassyrischen Vertragsrecht s. Postgate 1976, 17-18 und 57-58.

⁸⁰ Zu den Strafklauseln im Allgemeinen s. Postgate 1976, 19-20. Die Geldstrafe betrug in der Regel 10 Minen Silber. Ausnahmen: 1 Mine Silber: StAT 1 33; CT 33 18 (= SAAS 5 37). 3 Minen Silber: CTN 3 31 (= SAAS 5 9); VAT 15579 (unpubl.). 5 Minen Silber: VAT 19510 (unpubl.). Meistens wird der Empfänger der Geldstrafe nicht genannt. Ausnahmen mit einer Gottheit als Strafgeldempfänger: Mullissu: KAN 3 102; AfO 32 (1985), 42; SAA 6 265 (= SAAS 5 44). Adad von Guzāna: TH 106 (= SAAS 5 24); Ladders to heaven, 126 (SAAS 5 11). Die Formulierung der Strafklausel ist unpersönlich, mit Ausnahme von VAT 19510 (unpubl.), in denen beide Parteien explizit genannt werden; vgl. ferner VAT 20374 (unpubl.). In einer Urkunde wird neben der Geldstrafe auch eine Sachstrafe vorgesehen: BATSH 6 20.

⁸¹ Am häufigsten belegt ist die *bēl dēnīšu*-Klausel mit Aššūr und Šamaš ("Aššūr und Šamaš werden gewiss seine Prozessgegner sein"); hierzu s. Radner 1997a, 127-128. Ferner die *luba 'ū*-Klausel mit Bezug auf den König ("Die auf den König geleisteten Treueide sollen am Vertragsbrüchigen Vergeltung üben"); hierzu s. Radner 2002, 19.

⁸² KAN 3 110. Vgl. ferner TH 106 (= SAAS 5 24), eine Urkunde, die als *egertu ša šulmu šanītu* wörtl. "zweite Urkunde des (Rechts)friedens" bezeichnet wird, sowie ABL 716 Rs. 14ff., einen Brief an den König, der eine (rechtswidrige) Urteilsabänderung beklagt.

⁸³ S. z.B. SAA 6 133 (= SAAS 5 32); CTN 2 92 (= SAAS 5 39); CTN 2 95 (= SAAS 5 43).

⁸⁴ SAA 14 104 (= SAAS 5 14); Iraq 25 (1963), Tf. 26 (BT 140 = SAAS 5 45); SAA 6 264 (= SAAS 5 1); SAA 14 125 (= SAAS 5 42). In den ersten zwei Fällen wird der Beschuldigte versklavt (Individualhaftung). In den zwei letzten liegt dagegen eine Kollektivhaftung vor, da Fa-

in einem Tötungsfall vorgesehen, aber nur dann, wenn der Täter dem Sohn des Opfers eine Ersatzperson nicht liefern kann.⁸⁵ Zwangsarbeit, Prügel- oder Körperstrafen, die in anderen Zusammenhängen belegt sind,⁸⁶ kommen in den Prozessurkunden bislang nicht vor.⁸⁷

Korrekturnachtrag: Das Manuskript wurde im Jahr 2004 abgeschlossen. Jüngere Aufsätze, insbesondere K. Radner, *The Reciprocal Relationship between Judge and Society in the Neo-Assyrian Period*, in: *Maarav* 12 (2005), 41-68, konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

LITERATUR

Deller, K.

1971 Die Rolle des Richters im neuassyrischen Prozessrecht, in: *Studi in onore di Edoardo Volterra* 6 (Milano), 639-653.

Dombradi, E.

1996 Die Darstellung des Rechtsaustrags in den altbabylonischen Prozeßurkunden (Stuttgart).

Donbaz, V.

1998 Some Selected Neo-Assyrian Texts from Istanbul and Elsewhere, in: *SAAB* 12, 57-82.

Donbaz, V./Parpola, S.

2001 *Neo-Assyrian Legal Texts in Istanbul (StAT 2)* (Saarbrücken).

Fales, F. M.

1997 The Price of a Bundle of Reeds, in: *N.A.B.U.* 1997/149.

milienangehörige mit dem Täter oder an seiner Stelle als Sklaven ausgeliefert werden. Vgl. ferner *AoF* 24 (1997), 129 (= *SAAS* 5 28) und *SAA* 14 81 (= *SAAS* 5 41).

⁸⁵ *SAA* 14 125 (= *SAAS* 5 42).

⁸⁶ Vgl. *SAA* 13 128, einen Brief an den König (Asarhaddon oder Assurbanipal), in dem Aššūr-rēšūwa, Priester des Ninurta-Tempels in Kalḫu, einen Tempeldiebstahl aufdeckt, der von eigenen "Mitarbeitern" verübt worden ist. In diesem Zusammenhang erinnert er den König daran, dass in der Regierungszeit seines Vaters derartige Delikte mit dem Tod bestraft wurden. Vgl. ferner *SAA* 13 157 Rs. 15'ff., ein weiterer Brief, in dem berichtet wird, dass ein Koch wegen Tempeldiebstahl zu Tode geschlagen wurde; *SAA* 11 144, ein Memorandum über Personen, die verstümmelt (?) wurden.

⁸⁷ Zu den Körperstrafen in den Vertragssicherungsklauseln s. die einschränkenden Bemerkungen von Radner 1997b, 187-195. Die sogenannte *qalû*-Klausel, die von Kohler/Ungnad 1913, 466 als "Molochopfer" gedeutet wurde und Anlass für ihre Kennzeichnung der neuassyrischen Rechtspraxis als "eigenartig", "barbarisch" und "grausig" gab, wird inzwischen als Personenweihung aufgefasst; hierzu s. zuletzt Schwemer 2001, 606-607.

- Frymer-Kensky, T. S.
1977 *The Judicial Ordeal in the Ancient Near East*, Ph. D., Yale University (University Microfilms Publications, 1982).
- Garelli, P.
1989 *L'appel au roi sous l'empire assyrien*, in: Lebeau, M./Talon, P. (Hrsg.), *Reflets des deux fleuves. Volume de mélanges offerts à André Finet* (Louvain), 45-46.
- Gurney, O. R.
1983 *The Middle Babylonian Legal and Economic Texts from Ur* (Oxford).
- Haase, R.
2000 *Zu den Rechtsfolgen falscher Angaben vor altorientalischen Gerichten*, in: Graziani, S. (Hrsg.), *Studi sul Vicino Oriente antico dedicati alla memoria di Luigi Cagni* (Napoli), 433-438.
- Jas, R.
1996 *Neo-Assyrian Judicial Procedures (SAAS 5)* (Helsinki).
- Kataja, L.
1987 *A Neo-Assyrian Document on Two Cases of River Ordeal*, in: SAAB 1, 65-68.
- Kinnier Wilson, J. V.
1972 *The Nimrud Wine Lists (CTN 1)* (London).
- Klengel-Brandt, E./Radner, K.
1997 *Die Stadtbeamten von Assur und ihre Siegel*, in: Parpola, S./Whiting, R. M. (Hrsg.), *Assyria 1995* (Helsinki), 137-159.
- Kohler, J./Ungnad, A.
1913 *Assyrische Rechtsurkunden* (Leipzig).
- Lambert, W. G.
1989 *The Laws of Hammurabi in the First Millennium*, in: Lebeau, M./Talon, P. (Hrsg.), *Reflets des deux fleuves. Volume de mélanges offerts à André Finet* (Louvain), 95-98.
- Mattila, R.
2000 *The King's Magnates* (Helsinki).
- Maul, S.
1999 *Der assyrische König – Hüter der Weltordnung*, in: Watanabe, K. (Hrsg.), *Priests and Officials in the Ancient Near East* (Heidelberg), 201-214.
- Menzel, B.
1981 *Assyrische Tempel* (Rom).
- Mishaly, A.
2000 *The *bēl dāmē's* Role in the Neo-Assyrian Legal Process*, in: *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* 6, 35-53.
- Onasch, H.-U.
1994 *Die assyrischen Eroberungen Ägyptens* (Wiesbaden).

- Otto, E.
 1998 Neue Aspekte zum keilschriftlichen Prozeßrecht in Babylonien und Assyrien, in: *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* 4, 263-283.
- Postgate, J. N.
 1974 Royal Exercise of Justice under the Assyrian Empire, in: Garelli, P. (Hrsg.), *Le palais et la royauté* (= CRRAI 19) (Paris), 417-426.
 1976 *Fifty Neo-Assyrian Legal Documents* (Oxford).
 1980 "Princeps iudex" in Assyria, in: *RA* 74, 180-182.
- Radner, K.
 1997a Vier neuassyrische Privatrechtsurkunden aus dem Vorderasiatischen Museum, Berlin, in: *AoF* 24, 115-134.
 1997b Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt (Helsinki).
 1997/1998
 Rez. zu *Jas*, 1996, in: *AfO* 44-45, 379-387.
 1998 (Hrsg.), *The Prosopography of the Neo-Assyrian Empire, Part 1/I: A* (Helsinki).
 2002 Die neuassyrischen Texte aus Tall Šēḫ Ḥamad (BATSH 6) (Berlin).
 2003 Neo-Assyrian Period, in: Westbrook, R. (Hrsg.), *A History of Ancient Near Eastern Law* (Leiden/Boston), 883-910.
- Roth, M. T.
 1987 Homicide in the Neo-Assyrian Period, in: Rochberg-Halton, F. (Hrsg.), *Language, Literature and History: Philological and Historical Studies Presented to Erica Reiner* (New Haven/CT), 351-365.
- Schwemer, D.
 2001 *Wettergottgestalten. Die Wettergottgestalten Mesopotamiens und Nordsyriens im Zeitalter der Keilschriftkulturen* (Wiesbaden).
- van Soldt, W. H.
 2003 s.v. Ordal. A. Mesopotamien, in: *RIA* 10, 124-129.
- Villard, P.
 2000 Les textes judiciaires néo-assyriens, in: Joannès, F. (Hrsg.), *Rendre la justice en Mésopotamie* (Saint-Denis), 171-200.
 2004 La fonction de juge dans l'empire néo-assyrien, in: *Droit et Cultures* 47, 171-184.